

# **Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrats über die schweizerische Maturitätsprüfung 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

## **(Covid-19-Verordnung Schweizerische Maturitätsprüfung 2022)**

### **1. Ausgangslage**

Das Coronavirus wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in den kommenden Monaten in der Schweiz noch präsent sein. Im Kontext einer sich verändernden Epidemie besteht die Notwendigkeit, dynamisch auf die jeweils entstehenden Herausforderungen zu reagieren, um sich an die jeweilige Situation anpassen zu können.

Mit Verordnung vom 13. Mai 2020<sup>1</sup> über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der schweizerischen Maturitätsprüfung 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung schweizerische Maturitätsprüfung) und der Verordnung vom 12. März 2021<sup>2</sup> über die Schweizerische Maturitätsprüfung 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung schweizerische Maturitätsprüfung 2021) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regelung zur Sicherstellung der Durchführung der Schweizerischen Maturitätsprüfung in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Sommersessionen der schweizerischen Maturitätsprüfungen 2022 müssen auch für dieses Jahr Spezialregelungen für den Fall erlassen werden, dass diese Prüfungen nicht gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Neben der vorliegenden Verordnung erarbeitet der Bundesrat Verordnungen zur Durchführung weiterer Qualifikationsverfahren 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (kantonale gymnasiale Maturitätsprüfungen, kantonale Prüfung der eidgenössischen Berufsmaturität, Ergänzungsprüfung Passerelle). Parallel dazu werden vom SBFI Verordnungsentwürfe zur Durchführung der Qualifikationsverfahren 2022 der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erarbeitet. Alle genannten Verordnungen sollen am 1. April 2022 in Kraft treten und sind bis am 31. Dezember 2022 befristet. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.

Oberstes Ziel ist es, die Qualifikationsverfahren 2022 in den erwähnten Bereichen gemäss geltendem Prüfungsrecht durchzuführen. Sämtliche betroffenen Akteure sind denn auch aufgefordert, alle möglichen und notwendigen organisatorischen Massnahmen für eine entsprechende Umsetzung zu treffen.

---

<sup>1</sup> AS 2020 1581

<sup>2</sup> AS 2021 160

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Ingress**

Der Bundesrat erlässt die vorliegende Verordnung gestützt auf Artikel 39 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup> und Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>4</sup>.

### **Artikel 1      Gegenstand, Grundsätze und Zweck**

Die Verordnung regelt die Sommersessionen der schweizerischen Maturitätsprüfung 2022 angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1).

Sie gilt für die drei Sessionen 2022 in der italienischen, französischen und deutschen Schweiz. Im Grundsatz sollen die Prüfungen nach den bestehenden Rechtsnormen stattfinden (Abs. 2). Die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung 2022 unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der SMK (Abs. 3).

Verhindern jedoch zwingende gesundheitspolizeiliche Gründe eine ordentliche Durchführung, so soll von diesen Normen im Rahmen der vorliegenden Verordnung abgewichen werden können (Abs. 4).

Auch die nach der vorliegenden Verordnung durchgeführte schweizerische Maturitätsprüfung 2022 soll eine Überprüfung der Hochschulreife erlauben (Abs. 5, mit Verweis auf Artikel 8 der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998).

### **Artikel 2      Schriftliche Prüfungen**

Die Prüfungssession fällt gesamthaft aus, wenn die schriftlichen Prüfungen nicht stattfinden können (vgl. Ziff. 4.2 der Stellungnahme der SMK vom 22. Dezember 2020).

### **Artikel 3      Mündliche Prüfungen**

Können mündliche Prüfungen nicht stattfinden, gibt es zwei Konstellationen:

Absatz 1 regelt den Fall, in dem bereits eine schriftliche Prüfung im gleichen Fach stattgefunden hat. Diesfalls ist die mündliche Prüfung nicht nachzuholen (vgl. Ziff. 4.3 der Stellungnahme der SMK vom 22. Dezember 2020). Findet in einem Fach gemäss Absatz 1 keine mündliche Prüfung statt, so erfolgt die Bewertung in Abweichung von den üblichen Regeln nur aufgrund der schriftlichen Prüfung.

Absatz 2 regelt die Konstellation, in dem ein Fach nur mündlich geprüft wird. Kann die mündliche Prüfung in diesem Fall nicht stattfinden, so ist sie in der folgenden Prüfungssession nachzuholen. Der Prüfungsversuch gilt bis dahin als unterbrochen.

### **Artikel 4      Maturaarbeit**

Artikel 4 bestimmt, dass die mündliche Präsentation der Maturaarbeit nicht nachgeholt werden muss, wenn sie nicht stattfinden kann (vgl. Ziff. 4.3 der Stellungnahme der SMK vom 22. Dezember 2020). Die Maturaarbeit wird in diesem Fall allein aufgrund der schriftlichen Arbeit bewertet.

### **Artikel 5      Nichtbestehen**

Für einen Prüfungsmisserfolg werden primär die Prüfenden und das Prüfungssystem verantwortlich gemacht. Bei kurzfristigen organisatorischen Anpassungen, wie sie durch die Vorlage herbeigeführt werden, ist diesem Aspekt insofern Rechnung zu tragen, als erfahrungsgemäss an mündlichen Prüfungen im Schnitt bessere Noten erzielt werden als an den schriftlichen. Durch den Wegfall des vermeintlich «einfacheren» Prüfungsteils kann ein Gefühl der Benachteiligung entstehen. Wer nach Ablegen der Gesamtprüfung oder der zweiten Teilprüfung gemäss dieser Verordnung die Prüfung nicht bestanden hat, kann deshalb beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI beantragen, dass die an der Sommersession 2022 erzielten Noten annulliert werden (Abs. 1).

---

<sup>3</sup> SR 414.110

<sup>4</sup> SR 811.11

Das Ablegen der Gesamtprüfung beziehungsweise der zweiten Teilprüfung zählen in diesem Fall nicht als Prüfungsversuch (Abs. 2).

**Artikel 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt per 1. April 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.